

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Teil I

Nummer 17

Ausgegeben in München am 16. September 2002

Jahrgang 2002

I n h a l t

	Seite		Seite
I. Rechtsvorschriften		Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen ...	285
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Mitgliedschaft der Leiter von klinischen Einrichtungen in den Fachbereichsräten medizinischer Fachbereiche bayerischer Universitäten .	270	Änderung der Bekanntmachung „Bewilligung und Anweisung von Trennungsgeld und Feststellung und Anweisung von Umzugskostenvergütungen: Zuständigkeiten“	293
Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten für Werken, Technisches Zeichnen, Kurzschrift und Textverarbeitung	271	Änderung der Bekanntmachung über den Besuch von Gedenkstätten ehemaliger Konzentrationslager durch Schulklassen .	293
Verordnung zur Änderung der Realschulordnung	274	Lehrpläne für die Fachschule (Technikerschule) Fachrichtung Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik	294
Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung	276	Lehrpläne für die Fachschule (Technikerschule) Fachrichtung Maschinenbautechnik	294
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst		Lehrpläne für die Fachschule (Technikerschule) Fachrichtung Metallbautechnik	294
Informationstag „Lernort Staatsregierung“	278	Lehrpläne für die Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger Alle Fächer der Stundentafel	295
Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag	279	Schulversuch „MODUS21 – Schule in Verantwortung“	295
Vollzug der §§ 33 bis 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045) in Schulen	280	Zulassung von Lernmitteln	296
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Mechatroniker/Mechatronikerin	285	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	–
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Uhrmacher/Uhrmacherin	285		
Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Verpackungsmittelmechaniker/Verpackungsmittelmechanikerin	285		

I. Rechtsvorschriften

2210-1-2-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Regelung der Mitgliedschaft
der Leiter von klinischen Einrichtungen
in den Fachbereichsräten medizinischer Fachbereiche
bayerischer Universitäten**

Vom 14. Juni 2002 (GVBl S. 262)

Auf Grund des Art. 40 Abs. 2 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Regelung der Mitgliedschaft der Leiter von klinischen Einrichtungen in den Fachbereichsräten medizinischer Fachbereiche bayerischer Universitäten vom 16. November 1999 (GVBl S. 514, BayRS 2210-1-2-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung zur Regelung der Mitgliedschaft der Leiter von klinischen Einrichtungen in den Fachbereichsräten der medizinischen und tiermedizinischen Fachbereiche“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Fachgebiete im Sinn des Art. 40 Abs. 2 Satz 6 in Verbindung mit Satz 3 BayHSchG sind:

1. Innere Medizin,
2. Chirurgie,
3. Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung,

4. Geflügelkrankheiten,
5. Pathologie,
6. Mikrobiologie,
7. Parasitologie.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In § 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Worte „der medizinischen und tiermedizinischen Fachbereiche“ eingefügt.
4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „an einem medizinischen Fachbereich“ gestrichen.
5. In § 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Absatzes 1 Satz 2“ durch die Worte „Absatzes 2 Satz 2“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

München, den 14. Juni 2002

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Hans Zehetmair
Staatsminister

2038-3-4-8-2-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Schulordnung für die staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten
für Werken, Technisches Zeichnen, Kurzschrift und Textverarbeitung**

Vom 29. Juli 2002 (GVBl S. 367)

Auf Grund von Art. 89 in Verbindung mit Art. 125 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 326), und Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten für Werken, Technisches Zeichnen, Kurzschrift und Textverarbeitung (FASSO) vom 24. April 1995 (GVBl S. 180, BayRS 2038-3-4-8-2-UK) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung wird das Wort „Kurzschrift“ durch das Wort „Kunsterziehung“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Text bei § 20 erhält folgende Fassung:
„§ 20 Prüfungszeitpunkt“
 - b) Nach § 22' werden die Worte „Zweiter Teil Erster Prüfungsabschnitt“ gestrichen.
 - c) Im Text bei § 23 werden die Worte „des Ersten Prüfungsabschnitts“ durch die Worte „der Prüfung“ ersetzt.
 - d) Der Text bei §§ 24 bis 27 erhält folgende Fassung:
„§ 24 Schriftliche Prüfungen
§ 25 Praktische Prüfungen
§ 26 Durchführung der schriftlichen Prüfungen
§ 27 Durchführung der praktischen Prüfungen“
 - e) Nach § 27 werden die Worte „Dritter Teil Zweiter Prüfungsabschnitt“ und die §§ 28 bis 30 gestrichen; der bisherige Vierte Teil wird Zweiter Teil; die §§ 31 bis 42 werden §§ 28 bis 39.
3. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Kurzschrift“ durch das Wort „Kunsterziehung“ ersetzt.
4. § 3 Nr. 2 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „jeweils bis spätestens 15. März eines Jahres“ durch die Worte „innerhalb des vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) festgesetzten Zeitraums“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Soweit zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht alle Bewerbungsunterlagen vorgelegt werden können, sind sie umgehend nachzureichen, spätestens jedoch bis zum Beginn der Ausbildung.“
6. § 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Anforderungen des Eignungstests beziehen sich auf handwerkliche Fähigkeiten und Grundkenntnisse aus dem technischen Bereich, auf räumliches Vorstellungsvermögen, zeichnerische und gestalterische Fähigkeiten, auf Rechtschreiben und Textanalyse.“
7. In § 7 Abs. 2 Nr. 3 wird „§ 40“ durch „§ 37“ ersetzt.
8. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird „§ 33“ durch „§ 30“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des entsprechenden Teils“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
 - c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Erlaubnis zum Vorrücken in das nächste Ausbildungsjahr erhält, wer
 1. regelmäßig an allen Unterrichtsveranstaltungen teilgenommen und
 2. in höchstens einem Unterrichtsfach im Sinn des § 12 Abs. 1 die Jahresfortgangsnote „mangelhaft“ und in keinem Unterrichtsfach im Sinn des § 12 Abs. 1 die Jahresfortgangsnote „ungenügend“ erhalten hat.“
10. In § 14 wird „§ 38“ durch „§ 35“ ersetzt.
11. § 20 erhält folgende Fassung:
„§ 20
Prüfungszeitpunkt

Die Abschlussprüfung wird am Ende des dritten Ausbildungsjahres abgelegt.“

12. In § 21 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „für beide Prüfungsabschnitte“ gestrichen.
13. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zu jedem der beiden Prüfungsabschnitte“ durch die Worte „zur Abschlussprüfung“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „des Prüfungsabschnitts“ durch die Worte „der Prüfung“ ersetzt.
14. Die Überschrift „Zweiter Teil Erster Prüfungsabschnitt“ wird gestrichen.
15. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „des Ersten Prüfungsabschnitts“ durch die Worte „der Abschlussprüfung“ ersetzt.
- b) Die Worte „Der Erste Prüfungsabschnitt“ werden durch die Worte „Die Abschlussprüfung“ ersetzt.
- c) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Praxis Technisches Zeichnen“
- d) Es werden folgende Nummern 6 bis 8 angefügt:
- „6. Praxis der Textverarbeitung,
7. Kunstgeschichte/Werkanalyse,
8. Bildnerische Praxis.“
16. §§ 24 und 25 erhalten folgende Fassung:

„§ 24
Schriftliche Prüfungen

¹In den Prüfungsfächern Fachtheorie des Werkens, Fachtheorie Technisches Zeichnen, Theorie der Textverarbeitung und Kunstgeschichte/Werkanalyse ist jeweils eine schriftliche Arbeit zu fertigen. ²Die Arbeitszeit beträgt jeweils 180 Minuten.

§ 25
Praktische Prüfungen

¹In den Prüfungsfächern Praxis des Werkens, Praxis Technisches Zeichnen, Praxis der Textverarbeitung und Bildnerische Praxis ist jeweils eine praktische Prüfung abzulegen; diese kann aus mehreren Teilaufgaben bestehen. ²Die Arbeitszeit beträgt für die Prüfungsfächer Praxis Technisches Zeichnen und Praxis Textverarbeitung jeweils 300 Minuten, für die Prüfungsfächer Praxis des Werkens und Bildnerische Praxis jeweils 360 Minuten.“

17. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Durchführung der schriftlichen Prüfungen“

b) In Absatz 1 werden die Worte „in der Fachtheorie Werken, der Fachtheorie Technisches Zeichnen und der Theorie Textverarbeitung“ gestrichen.

18. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Durchführung der praktischen Prüfungen“.

b) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Prüfungen“ das Wort „praktischen“ eingefügt.

19. Der Dritte Teil und die §§ 28 bis 30 werden aufgehoben; der Vierte Teil wird Zweiter Teil; die bisherigen §§ 31 bis 42 werden §§ 28 bis 39.

20. § 28 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „eines jeden Prüfungsabschnitts“ durch die Worte „der Prüfung“ ersetzt und die Worte „oder § 28“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

21. § 29 (neu) erhält folgende Fassung:

„§ 29
Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung hat nicht bestanden, wer

1. in mehr als einem Prüfungsfach eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ oder
2. in einem Prüfungsfach die Gesamtnote „ungenügend“ oder
3. in einem Prüfungsfach die Prüfungsnote „ungenügend“ erzielt hat.“

22. In § 33 Abs. 2 (neu) werden die Worte „der Zweite Prüfungsabschnitt“ durch die Worte „die Abschlussprüfung“ ersetzt.

23. In § 37 Abs. 4 (neu) wird die Satzbezeichnung „³“ durch die Satzbezeichnung „²“ ersetzt.

24. In § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1, § 15 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 2 Satz 3, § 21 Abs. 2 und 3 Satz 2, § 22 Abs. 5, § 36 Satz 1 (neu), § 37 Abs. 1 Nr. 6 (neu) und Abs. 4 Satz 1 (neu) sowie in § 38 Satz 3 (neu) werden die Worte „für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ jeweils gestrichen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

(2) ¹Wurde die Ausbildung vor dem 1. August 2002 begonnen und wird sie ohne Unterbrechung und ohne Wiederholung des ersten oder zweiten Ausbildungsjahres fortgeführt, gelten für die restliche Ausbildung die bisherigen Bestimmungen. ²Prüfungsteilnehmer, die die Abschlussprüfung nicht bestehen, können zur

Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung am Unterricht der übrigen Schüler teilnehmen; sie haben keinen Anspruch auf besonderen Unterricht.

(3) ¹Auf schriftlichen Antrag von Schülern des ersten oder zweiten Ausbildungsjahres im Schuljahr 2001/2002 wird die Ausbildung abweichend von Absatz 2 Satz 1 ab 1. August 2002 nach den neuen Bestimmungen fortgeführt. ²Der Antrag kann nur für die gesamte restliche Ausbildungsdauer gestellt werden; er kann nicht zurückgenommen und nicht auf einzelne Regelungen beschränkt werden.

(4) Ist ein Antrag gemäß Absatz 3 gestellt, bleiben im Schuljahr 2001/2002 die Jahresfortgangsnoten der Fächer Theorie der Kurzschrift und Praxis der Kurzschrift bei der Entscheidung über das Vorrücken außer Betracht.

(5) ¹Wird die Ausbildung gemäß Absatz 3 nach den neuen Bestimmungen fortgeführt, so werden die im Schuljahr 2001/2002 im Ersten Prüfungsabschnitt erzielten Prüfungsnoten der Prüfungsfächer Fachtheorie Werken, Fachtheorie Technisches Zeichnen und Theorie der Textverarbeitung auf Antrag für die Abschlussprüfung 2003 als Prüfungsnoten für die gleichnamigen Prüfungsfächer gemäß § 23 übernommen; eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung 2003 besteht insoweit nicht. ²Zur Bildung der Gesamtnote der genannten Fächer wird die jeweils günstigere Jahresfortgangsnote des zweiten oder dritten Ausbildungsjahres herangezogen. ³Die im Schuljahr 2001/2002 im Ersten Prüfungsabschnitt in den Fächern Darstellende Geometrie und Praxis des Werkens erzielten Prüfungsnoten werden auf Antrag im Abschlusszeugnis nachrichtlich wiedergegeben.

München, den 29. Juli 2002

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Monika Hohlmeier
Staatsministerin

2234-2-UK

Verordnung zur Änderung der Realschulordnung

Vom 19. August 2002 (GVBl S. 413)

Auf Grund von Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 326), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung – RSO) vom 5. September 2001 (GVBl S. 620, BayRS 2234-2-UK) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei Abschnitt II Sechster Teil das Wort „Schulwesen“ durch das Wort „Schulwechsel“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn in beiden Fächern des Probeunterrichts eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde.“
3. In § 10 Satz 3 wird das Wort „Festlegung“ durch das Wort „Feststellung“ ersetzt.
4. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Worte „für das folgende“ durch die Worte „ab dem folgenden“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Abmeldung gilt für die Zeit des Verbleibens an der betreffenden Schule, solange sie nicht widerrufen wird.“
5. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei den Schülern öffentlicher Heimschulen, die nicht als Externe aufgenommen sind, endet der Schulbesuch unbeschadet des Art. 55 BayEUG mit der Beendigung ihrer Zugehörigkeit zum Heim, es sei denn, der Schulleiter gestattet die Fortsetzung des Schulverhältnisses.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
6. In § 34 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Hauptschulen“ die Worte „(Mittlere-Reife-Klassen)“ eingefügt.
7. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird beim Fach Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen in Jahrgangsstufe 7 der Strich durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Im Fach Französisch kann in Jahrgangsstufe 9 an die Stelle der dritten Schulaufgabe eine Sprachzertifikatsprüfung (z. B. DELF A1/A2) oder eine Sprechfertigkeitprüfung treten. ³Im Fach Englisch kann in den Jahrgangsstufen 8 und 9 eine Schulaufgabe durch eine Sprechfertigkeitprüfung ersetzt werden.“
8. In § 38 Abs. 5 wird das Wort „Hauswirtschaft“ durch das Wort „Haushalt“ ersetzt.
9. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Noten aus den Schulaufgaben und den gegebenenfalls an ihre Stelle tretenden Leistungsnachweisen haben doppeltes Gewicht.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird „(§ 76)“ durch „(§ 77)“ ersetzt.
10. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Vom Vorrücken sind Schüler ausgeschlossen, deren Jahreszeugnis

 1. in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder
 2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 5

aufweist, sofern nicht gemäß § 45 ein Notenausgleich zugebilligt, gemäß § 46 eine Nachprüfung erfolgreich abgelegt oder gemäß Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG und § 47 das Vorrücken auf Probe gestattet wird.“
 - b) In Absatz 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
11. § 53 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 42 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 52 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 2 bis 6 sowie Abs. 3 bis 9 gelten entsprechend.“
12. In § 57 Abs. 1 Spiegelstrich 3 wird das Wort „Mathematik“ durch das Wort „Mathematik II“ ersetzt.

13. In § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Physik (Wahlpflichtfächergruppen II und III)“ durch die Worte „Physik beziehungsweise Chemie (jeweils Wahlpflichtfächergruppen II und III)“ ersetzt.
14. In § 77 Abs. 2 wird das Wort „Abs. 2“ durch das Wort „Abs. 3“ ersetzt.
15. In § 88 Abs. 2 wird die Zahl „79“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
16. In Anlage 2 werden bei Wahlpflichtfächergruppe III die Worte „Biologie“ und „Erdkunde“ durch die Worte „Biologie²“ und „Erdkunde²“ ersetzt.
17. In Anlage 3 wird bei Jahrgangsstufe 7 das Wort „Textverarbeitung“ durch das Wort „Textverarbeitung²“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

München, den 19. August 2002

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Monika Hohlmeier
Staatsministerin

2235-1-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 20. August 2002 (GVBl S. 415)

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2, Art. 46 Abs. 4 Satz 3, Art. 51 Abs. 2, Art. 86 Abs. 10, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 326), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 681, BayRS 2235-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2001 (GVBl S. 432), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland“

2. § 16 Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

3. In § 17 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Feststellungsprüfungen“ die Worte „(schriftlich und mündlich)“ eingefügt.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „für das folgende“ durch die Worte „ab dem folgenden“ ersetzt.

- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Abmeldung gilt für die Zeit des Verbleibens an der betreffenden Schule, solange sie nicht widerrufen wird.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Schüler, die einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, können in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag zum Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Leistungskursfach zugelassen werden, wenn der entsprechende Unterricht des Bekenntnisses, dem der Schüler angehört, nicht zustande kommt und die beiden betroffenen Religionsgemeinschaften zustim-

men; die Zustimmungen sind dem Antrag beizufügen.“

- bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8.

5. In § 23 Abs. 1 werden die Worte „im Fach Deutsch und in den modernen Fremdsprachen“ gestrichen.

6. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1, in dem das Wort „Fächern“ durch das Wort „Vorrückungsfächern“ ersetzt wird.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In den übrigen Fächern entscheidet der Schulleiter über die Einrichtung jahrgangsstufenübergreifenden Unterrichts.“

7. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das dritte Abiturprüfungsfach ist spätestens zum 15. Januar der Jahrgangsstufe 13, das vierte Abiturprüfungsfach spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung durch schriftliche Erklärung nach den Bestimmungen des § 69 Abs. 1 zu wählen.“

8. § 46 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴In den Jahrgangsstufen 12 und 13 entscheidet die Lehrerkonferenz über die Zulässigkeit von Streifaufgaben.“

9. § 56a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „auf Probe“ gestrichen.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Dies gilt nicht für Schüler, die im der Beurlaubung vorangegangenen Schuljahr die Vorrückungserlaubnis nicht erhalten hatten. ²Solche Schüler müssen die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen, es sei denn, sie unterziehen sich nach der Rückkehr mit Erfolg der Nachprüfung nach den Vorschriften des § 54. ³Abweichend von § 54 Abs. 1 Satz 1 können in diesem Fall auch Schüler, die in Jahrgangsstufe 10 oder 11 das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht hatten, an der Nachprüfung teilzunehmen.“

(3) Schüler, die die Vorrückungserlaubnis nicht erhalten haben, im Anschluss daran zum

Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden und für die in Folge dieser Beurlaubung keine Vorrückungsentscheidung getroffen werden kann, gelten im Schuljahr der Beurlaubung nicht als Wiederholungsschüler."

10. § 82 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Abweichend von § 71 Abs. 5 Satz 4 beträgt die Vorbereitungszeit etwa 30 Minuten.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5; der bisherige Satz 7 wird Satz 6; die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 7 und 8; die bisherigen Sätze 8 und 9 werden Sätze 9 und 10.

11. § 128 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Nach einem Schulwechsel kann eine früher besuchte öffentliche Schule die Feststellung treffen, dass im Fall des Verbleibens des Schülers an der Schule die Entlassung angedroht oder der Schüler entlassen worden wäre. ²Für das Verfahren gelten die für die Androhung der Entlassung bzw. für die Entlassung geltenden Vorschriften. ³Ist bei einem Schulwechsel gegen einen Schüler bereits eine Untersuchung anhängig, so führt die abgebende Schule diese zu Ende und entscheidet, ob eine der in Satz 1 genannten Feststellungen getroffen worden wäre. ⁴Die Feststellung, dass die Entlassung angedroht worden wäre, steht im Sinn des Absatzes 2 Satz 3 der Androhung der Entlassung gleich. ⁵Die Feststellung, dass der Schüler entlassen worden wäre, steht im Sinn des Art. 86 Abs. 4 BayEUG einer Entlassung gleich.“

b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 6 bis 8.

12. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In den Stundentafeln wird bei den Fächern „Religionslehre/Ethik“ und „Sport“ jeweils der Fußnotenhinweis „17“ gestrichen.

b) Fußnote 17 erhält folgende Fassung:
„¹⁷ (aufgehoben)“

13. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Fußnotenhinweis „1)“ der Fußnotenhinweis „7)“ eingefügt; die Fußnotenhinweise „9)“ und „10)“ werden gestrichen.

b) In Buchstabe „C.“ werden der Klammerzusatz „(Violine, Bratsche, Cello, Kontrabass)“ und die Worte „Instrumentalmusik⁷⁾ (Klavier, Orgel, ab Jahrgangsstufe 8 auch Holz- und Blechblasinstrumente des klassischen Orchesters)“ gestrichen.

c) Die Fußnoten 7 und 9 werden aufgehoben; die bisherige Fußnote 8 wird Fußnote 7; die bisherige Fußnote 10 wird Fußnote 8.

14. In Anlage 4 wird in den Text nach der Tabelle vor den Worten „Anlage 7 Fußnote 3“ das Wort „gemäß“ eingefügt.

15. In Anlage 12 wird in der ersten Spalte der Tabelle jeweils nach den Fachbezeichnungen „g“, „ek, sk, wr“ und „ev, k, eth“ der Fußnotenhinweis „³⁾“ angefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

München, den 20. August 2002

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Monika Hohlmeier
Staatsministerin

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

223011.113-UK

Informationstag „Lernort Staatsregierung“ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Juni 2002 Nr. LZ-3601-1

Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, das Programm „Lernort Staatsregierung“ bis auf weiteres fortzuführen. Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen an den Bayerischen Staatsministerien und an der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

Der Informationstag „Lernort Staatsregierung“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. In Gesprächen mit leitenden Beamten und – nach Möglichkeit – mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, die Distanz zwischen Jugend und Staat abzubauen.

Teilnehmerkreis:

An dem Programm können die 9. (und ggf. 10.) Klassen der Hauptschulen (ggf. auch Förderschulen) sowie die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie deren Kollegstufenkurse (K12/K13) teilnehmen.

Seit September 1996 können sich auch interessierte Klassen der Fachoberschulen (11. und 12. Jahrgangsstufe) für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.

Vorbereitung und Durchführung:

Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur sind dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. Eine gründliche Vorbereitung der Klasse ist Voraussetzung für die Teilnahme. Die eingeladenen Klassen erhalten von

der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und Materialien zur Vorbereitung. Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt.

Zeitlicher Ablauf des Informationstages:

9.45 Uhr Ankunft an einem Staatsministerium
 oder an der Staatskanzlei
ca. 13.00 Uhr Mittagessen
ca. 16.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Vorgesehenes Programm:

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schüler
- ggf. Rundgang durch das Gebäude
- Nach Möglichkeit Gespräch mit dem/der Staatsminister(in)/Staatssekretär(in) oder deren Persönlichen Referenten
- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

Anmeldung:

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose Anmeldung richten an die

Bayerische Landeszentrale
für politische Bildungsarbeit
Brienner Straße 41
80333 München
Fax : 0 89 / 21 86 – 21 80

Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- Klasse und verantwortliche Lehrkraft

- ggf. gewünschter Zeitraum des Besuchs in München und bevorzugtes Ressort.

Jede Schule kann pro Schuljahr nur **eine** Gruppe mit etwa 33 Schülern melden. Erwünscht sind auch Gruppen von interessierten Schülern aus einer Jahrgangsstufe, falls dies schulintern organisiert und genehmigt werden kann.

Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

Falls für Schulen aus Nordbayern eine zweitägige Fahrt zum „Lernort Staatsregierung“ und zur KZ-Gedenkstätte Dachau koordiniert werden soll, ist die Landeszentrale organisatorisch zur Mithilfe bereit.

Die Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (KWMBI I S. 309, StAnz Nr. 34) wird hiermit aufgehoben.

E r h a r d
Ministerialdirektor

KWMBI I 2002 S. 278
StAnz 2002 Nr. 36

223011.113-UK

Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus
vom 14. Juni 2002 Nr. LZ-0 3007-9**

Der Bayerische Landtag leistet mit der pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. Ziel des Landtagsbesuches von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern. Daraus soll die Einsicht erwachsen, dass unsere demokratische Ordnung einerseits Freiheitsrechte gewährt, andererseits aber auch vom Einzelnen die Bereitschaft erwartet, Verantwortung zu übernehmen.

Teilnehmerkreis

An dem Programm der Pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (ab 9. Klasse Hauptschule). Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag für Referendare und Lehrkräfte spezielle Fortbildungsveranstaltungen an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

Vorbereitung und Durchführung

Die Vorbereitung des Landtagsbesuches erfolgt an den Schulen. Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der eingeladenen Klassen vom Landtagsamt geeignete Unterrichtsmaterialien. Ferner wird auf das Internetangebot des Landtags (<http://www.bayern.landtag.de>) verwiesen, das u.a. über aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten informiert. Zusätzlich kann ein Videofilm mit Lehrerbegleitheft über den Bayerischen Landtag vom Landesfilmdienst Bayern für Jugend- und Erwachsenenbildung e.V. (Postfach 440104, 80750 München) gegen eine Schutzgebühr von 6,14 € zzgl. Versandkosten bezogen werden. Der Film (Länge: 22 Minuten) behandelt Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben des Parlaments und zeigt an aktuellen Beispielen, wie z. B. ein Gesetz entsteht und ein Volksbegehren abläuft. Die Erfahrung lehrt, dass eine gründliche Vorbereitung an der Schule die Voraussetzung für einen nutzbringenden Landtagsbesuch ist. Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Landtagswahl, Parlamentsreform, Bayern und Europa) aufgreift. Die Mappe ist auch für die Nachbereitung des Parlamentsbesuches im Unterricht geeignet. Eine Schülergruppe soll in der Regel die jeweilige Klassenstärke nicht überschreiten; bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich. Die Gruppe soll aber insgesamt nicht mehr als 35 Personen umfassen. Entsprechend den Richtlinien für Besuchergruppen erhalten Schulklassen einen Fahrtkostenzuschuss.

Programmablauf

- Einführung in die parlamentarische Arbeit und die Tätigkeit der Abgeordneten
- Besuch des Plenums oder eines Ausschusses
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen
- Führung durch das Maximilianeum

Anmeldung

Schulen können ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an:

Bayerischer Landtag/Landtagsamt
Pädagogische Betreuung
Maximilianeum
81627 München
(Die.-Fr.) Tel.: 0 89/41 26 – 22 34, 26 02 oder 27 12
Fax: 0 89/41 26 – 12 34
E-Mail:
<mailto:hildegard.mehr@bayern.landtag.de>

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- gewünschter Zeitraum des Landtagsbesuchs.

Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie

grundsätzlich im laufenden und im darauf folgenden Schuljahr von der Pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (KWMBI I S. 310, StAnz Nr. 34) wird hiermit aufgehoben.

E r h a r d
Ministerialdirektor

KWMBI I 2002 S. 279
StAnz 2002 Nr. 36

21261-G
21261-UK

**Vollzug der §§ 33 bis 36 des
Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom
20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045) in Schulen**

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz
und
für Unterricht und Kultus
vom 16. Juli 2002**

**Nr. 3.3/8360-130/102/02
und Nr. III/1-L 1011/2-1/64 025**

1. **Schulen** im Sinn des § 33 IfSG sind alle öffentlichen und privaten Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Schulen für Behinderte und Kranke (einschließlich der schulvorbereitenden Einrichtungen, Art. 22 BayEUG), Berufsschulen, Berufsfachschulen, an denen auf Grund der Zugangsvoraussetzungen überwiegend (d. h. mehr als die Hälfte) Kinder und Jugendliche unterrichtet werden, Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen und Ergänzungsschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Nicht zu den Schulen im Sinn des § 33 IfSG zählen die Hochschulen im Sinn des Art. 1 des Bayer. Hochschulgesetzes, die Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern, die Fachschulen, Berufsoberschulen, Fachakademien, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife), Volkshochschulen, die Lehrgänge der Bayer. Verwaltungsschule sowie sonstige Lehrgänge (z. B. Kurse des Bayer. Jugendwerks, Sing- und Musikschulen, Fahrschulen, Skischulen) und Einrichtungen, an denen Privatunterricht erteilt wird.

2. Das Lehr- und Verwaltungspersonal der Schulen ist vom Arbeitgeber bzw. durch die von diesem Beauftragten gemäß § 35 IfSG über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten, die sich aus § 34 IfSG ergeben, zu **belehren**. § 35 IfSG erfasst auch Personen, die im Rahmen des Schulunterrichts regelmäßig Kurse und Vorträge halten (z. B. Verkehrsunterricht durch Polizeibeamte, Schwimmunterricht durch

Schwimmlehrer). Die Belehrungspflicht erstreckt sich auf das Personal, das nach dem 31. Dezember 2000 erstmalig eine entsprechende Tätigkeit aufnimmt. Das beim Inkrafttreten des IfSG (1. Januar 2001) bereits tätige Personal ist erstmals spätestens bis zum 1. Januar 2003 zu belehren. Für diese Belehrung hat das Robert Koch-Institut ein ausführliches Muster herausgegeben, das allgemein auf dessen Internet-Seiten unter „http://www.rki.de/INFEKT/IFSG/IFSG_SEL_BELEHRUNG.HTM“ zur Verfügung steht. Dieses Belehrungs-Muster enthält den vollständigen Wortlaut der §§ 33 bis 36 Abs. 1 IfSG sowie Angaben zu den einzelnen Krankheiten, die im Rahmen dieser Bestimmungen von Bedeutung sind. Hinweise zum Vorgehen bei Kopflausbefall werden darüber hinaus auch im einschlägigen speziellen Merkblatt des Robert Koch-Instituts gegeben (Internet: http://www.rki.de/GESUND/MBL/K_LAUS1.HTM“).

Erziehungsberechtigte oder andere Personen, die gelegentlich bei Schulwanderungen oder anderen schulischen Veranstaltungen zur Unterstützung der Lehrkräfte bei der Beaufsichtigung der Schüler mitwirken, zählen nicht zu dem nach § 35 IfSG zu belehrenden Personenkreis. Das Reinigungspersonal hat regelmäßig kaum unmittelbaren Kontakt mit Schülern. Es wird deshalb von § 35 IfSG nicht erfasst. § 35 IfSG gilt auch nicht für Schulbusfahrer.

3. Die Schulleitung ist gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG verpflichtet, jeden neuen Schüler bzw. dessen Sorgeberechtigte über die Mitteilungspflichten nach Satz 1 zu **belehren**. Die Schulleitung kann sich hierzu erforderlichenfalls anderer, geeigneter Personen (z. B. Biologielehrer, niedergelassener Arzt) bedienen. Auch für diese Belehrung steht ein Muster des RKI zur Verfügung, und zwar mehrsprachig (Internet: Fundstelle wie unter Nr. 2).
4. Auf Grund der Informationen, die das Lehr- und Verwaltungspersonal der Schulen sowie die Schüler bzw. Sorgeberechtigten bei den Belehrungen erhalten (vgl. Nrn. 2 und 3 der GemBek), werden sie in die Lage versetzt, ihre **Meldepflicht** nach § 34 Abs. 5 bzw. 6 IfSG zu erfüllen. Bei Unklarheiten, wie sie sich insbesondere aus § 34 Abs. 6 Satz 2 IfSG ergeben können, setzt sich die Schulleitung mit dem Gesundheitsamt in Verbindung.
5. Auf die „**Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen**“ des Robert Koch-Instituts, das wesentliche Hinweise zum Vollzug der §§ 33 bis 36 Abs. 1 IfSG enthält, wird hingewiesen (Internet des RKI: „http://www.rki.de/INFEKT/INF_A-Z/MBL/WIEDERZULASSUNG01.HTM“ sowie Internet des StMGEV: „<http://www.vis-ernaehrung.bayern.de/de/left/fachinformation/risiken/erreger/erreger>“).
6. Die Regelungen in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG (**Betreutungs-, Benutzungsverbote, Schutzmaßnahmen**) sind nicht abschließend. Darüber hinausgehende infektionsrechtliche

Maßnahmen können entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles auf Grund des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (§ 1 AVIfSG) getroffen werden.

Die Schulleitung achtet darauf, dass die Betroffenen die Verbote und die angeordneten Schutzmaßnahmen (§ 34 Abs. 1 bis 3 IfSG) einhalten. Erfährt die Schulleitung, dass ein Betroffener diese Verbote oder Schutzmaßnahmen nicht befolgt, verständigt sie unverzüglich das Gesundheitsamt.

7. Tritt in einer Schule eine übertragbare Krankheit auf, so kann ein klärendes Gespräch zwischen Eltern bzw. Sorgeberechtigten, Schulleitung und Gesundheitsamt sowohl den Interessen der Betroffenen als auch dem Erfolg der notwendigen infektionshygienischen Maßnahmen förderlich sein. In welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt eine solche informative Aufklärung zweckmäßig oder notwendig ist, muss im Einzelfall beurteilt werden.
8. § 34 Abs. 9 IfSG erfasst **Infizierte**, die bei den üblichen sozialen Kontakten in der Regel keine Ansteckungsgefahr für Andere darstellen; diese sind keine Ausscheider im Sinn des § 2 Nr. 6 IfSG. Ergänzend zu den hierzu im Muster für die „Belehrung für die Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 35 IfSG“ (vgl. Nr. 2 der GemBek) enthaltenen Erläuterungen wird auf die einschlägige GemBek vom 15. März 1989 (AllMBl S. 404, KWMBI I S. 72) „Richtlinien für die AIDS-Prävention an den bayerischen Schulen“ hingewiesen, die sinngemäß auch für Hepatitis-B- und -C-Infizierte gilt.
9. **Schulschließungen** oder die Schließung einzelner Klassen können erforderlichenfalls nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG angeordnet werden. Dabei ist von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (§ 1 AVIfSG) sorgfältig zu prüfen, ob der Gefahr der Weiterverbreitung der übertragbaren Krank-

heit nicht auf andere, weniger einschneidende Weise begegnet werden kann. Die Befugnis der Schulleitung oder Schulaufsichtsbehörde, die Schule auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu schließen, bleibt unberührt.

Eine Schulschließung wird durch die Schulleitung unverzüglich durchgeführt. Die Schulleitung unterrichtet davon umgehend die Kreisverwaltungsbehörde, die Schulsitzgemeinde und die Schulaufsichtsbehörde.

Die Wiedereröffnung der Schule oder der Schulklasse zeigt die Schulleitung der Schulsitzgemeinde und der Schulaufsichtsbehörde an.

10. Das Gesundheitsamt **überwacht** die Schulen in infektionshygienischer Hinsicht (§ 36 Abs. 1 Satz 2 IfSG). Es führt dabei Besichtigungen entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles durch und kann diese mit anderen Dienstaufgaben (z.B. schulärztliche Untersuchungen, Impfungen) verbinden.
Der in § 36 Abs. 1 Satz 1 IfSG vorgeschriebene **Hygieneplan** dient dazu, einrichtungsspezifische Infektionsrisiken zu vermeiden. Die Schulleitungen erstellen solche Pläne unter Berücksichtigung des als **Anlage** beigefügten Musters. Sie werden dabei von den Gesundheitsämtern beraten.
11. Die Gemeinsame Bekanntmachung vom 9. November 1988 (AllMBl S. 897, KWMBI I S. 491), zuletzt geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung vom 19. Juli 1996 (AllMBl S. 472, KWMBI I S. 329) zum Vollzug der §§ 44 bis 48 a des Bundes-Seuchengesetzes wird aufgehoben.

Schuster
Ministerialdirektor

Erhard
Ministerialdirektor

Anlage

Muster eines Hygieneplans für Schulen

Nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen verpflichtet, in einem Hygieneplan innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen.

Der folgende Hygieneplan umfasst allgemeine, notwendige Informationen und Aspekte der Hygiene zu:

1. Schulreinigung

Allgemeines

Für die Schulreinigung – soweit sie Flächen und Inventar in Klassenzimmern, Fluren usw. betrifft – sind regelmäßig desinfizierende Mittel und Verfahren nicht erforderlich. Für die Schulreinigung sollte ein fester Plan entsprechend dem Muster des Anhangs erstellt werden, aus dem hervorgeht, welche Flächen in welchen Zeitabständen behandelt werden müssen.

In sensiblen Bereichen sowie bei Verunreinigungen mit potenziell infektiösem Material können desinfizierende Mittel und Verfahren erforderlich werden.

2. Hygiene im Sanitärbereich

Sanitärausstattung

Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern sowie mit Spendervorrichtungen für Flüssigseife auszustatten. Gemeinschafts-Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig. Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle ist bereitzustellen. In den Mädchentoiletten sollte eine hygienische Entsorgung der Monatsbinden sichergestellt werden.

Wartung und Pflege

Die Toilettenanlagen sind regelmäßig zu warten. Soweit Urinalanlagen ohne Wasserspülung vorhanden sind, ist besondere Sorgfalt auf die tägliche Nassreinigung, die Einhaltung des vorgeschriebenen Turnus der wöchentlichen Spezialreinigung und Nachfüllung der Sperrflüssigkeit zu verwenden.

Be- und Entlüftungen

Die Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen sind regelmäßig zu reinigen.

3. Außenanlagen

Abfallbehälter sind in ausreichender Zahl aufzustellen und regelmäßig zu leeren. Insbesondere ist auf die Entfernung von Essensresten zu achten, um Ungeziefer (wie Ratten, Mäuse, Fliegen) nicht anzulocken.

4. Turnhalle

Die Kleiderablage ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Schüler möglichst keinen direkten Kontakt untereinander haben (Läuse!).

5. Schulschwimmbad

Reinigung und Pflege

Nassflächen sind täglich nach Betriebsende zu reinigen und zu desinfizieren, so dass sie über Nacht abtrocknen.

Aus hygienischer Sicht werden Fußsprühanlagen nicht empfohlen. Sollten sie dennoch betrieben werden, so ist auf den Einsatz von aldehydfreien Desinfektionsmitteln zu achten.

Legionellenprophylaxe

Zur Legionellenprophylaxe sind Duschen, die nicht täglich genutzt werden, vor Benutzung durch ca. 5-minütiges Ablaufenlassen von Warmwasser (maximale Erwärmungsstufe einstellen) zu spülen. Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind in den erforderlichen Zeitabständen zu entfernen. Über die Notwendigkeit bakteriologischer Wasseruntersuchungen auf Legionellen berät das Gesundheitsamt.

6. Trinkwasserhygiene

Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Wochenanfang und nach Ferien ist das Trinkwasser mehrere Minuten ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

7. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

Überprüfung des Erste Hilfe-Inventars

Geeignetes Erste Hilfe-Material enthalten gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „GUV Erste Hilfe 0.3“:

- großer Verbandkasten mit Füllung nach DIN 13169
- kleiner Verbandkasten mit Füllung nach DIN 13157

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in einem fest verschließbaren Behältnis auszustatten. Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen.

Versorgung von Bagatellwunden

Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verbinden mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern. Der Ersthelfer hat dabei Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut, Erbrochenem oder anderen potentiell infektiösen Körperflüssigkeiten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem Desinfektionsmittelgetränktem Tuch grob zu reinigen; anschließend ist die betroffene Fläche nochmals zu desinfizieren.

Giftnotrufnummern

0 89/1 92 40 Giftnotruf München, Klinikum rechts der Isar

**09 11/3 98-24 51
oder -26 65** Giftinformationszentrale Nürnberg, Klinikum Nürnberg Nord

8. Küche**Allgemeine Anforderungen**

Personen, die an einer Infektionskrankheit im Sinne des § 42 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder an infizierten Wunden oder Hautkrankheiten leiden, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden.

Küchenpersonal ist gemäß 43 IfSG infektionshygienisch zu belehren und dabei zweckmäßigerweise gleichzeitig lebensmittelhygienisch zu schulen.

Händereinigung

Eine Händereinigung für die in der Küche Beschäftigten ist in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Arbeitsbeginn
- nach Pausen
- nach jedem Toilettenbesuch
- nach Schmutzarbeiten
- nach Arbeiten mit kritischen Rohwaren z.B. rohes Fleisch, Geflügel
- nach Husten oder Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuches

Für die Händereinigung im Küchenbereich sind Wandspender mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern an Waschbecken bereitzustellen. Seifenspender sind wöchentlich auf deren Füllstand hin zu überprüfen. Vor Neubefüllung der Spender sind diese zu reinigen. Vorzugsweise sollten für Flüssigseifen Originalgebinde verwendet werden.

Flächenreinigung und -desinfektion

Die Fußböden im Küchenbereich sind täglich feucht zu reinigen. Für spezielle Tätigkeiten (z.B. Bodenreinigung) ist Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

Eine Flächendesinfektion des Arbeitsareals ist erforderlich bei:

- Arbeiten mit kritischen Rohwaren (z. B. rohes Fleisch, Geflügel)
- nach Arbeitsende auf Oberflächen, auf denen tierische Lebensmittel verarbeitet wurden

Das Desinfektionsmittel wird auf die betreffende Fläche aufgebracht und mit einem Tuch oder Schwamm mit mechanischem Druck verteilt (Scheuer-Wisch-Desinfektion). Die vorgeschriebene Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist vor erneuter Benutzung der Fläche abzuwarten. Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kom-

men, sind danach mit klarem Wasser abzuspuhlen. Es dürfen nur geprüfte und für wirksam befundene Desinfektionsmittel eingesetzt werden. Im Falle von Flächendesinfektionsmitteln für den Lebensmittelbereich sind dies Mittel der DVG -Liste (siehe Abschnitt 9).

Lebensmittelhygiene

Um einem Qualitätsverlust von Lebensmitteln durch den Befall mit Schädlingen vorzubeugen, sind Lebensmittel sachgemäß zu verpacken (z.B. Umverpackungen, Eimer) und die Verpackungen mit dem Anbruchsdatum/ Verarbeitungsdatum und einer Inhaltskennzeichnung zu versehen.

Folgende betriebseigene Kontrollen der Lebensmittel sind durchzuführen:

- Wareneingangskontrolle auf Verpackung, Haltbarkeit, diverse Schäden an Waren
- tägliche Temperaturkontrollen in Kühl- und Gefriereinrichtungen (Kühlschrank <8°C, ***Gefrierschrank <-18°C)
- Warmhalten von Speisen so kurz wie möglich, Mindesttemperatur 65°C
- wöchentliche Überprüfung des Mindesthaltbarkeits-/Verbrauchsdatums von Lebensmitteln
- keine Abgabe von unerhitzten Speisen mit rohen Eiern (Hühnereier-Verordnung)

Tierische Schädlinge

Die Küche ist regelmäßig auf Schädlingsbefall ist zu kontrollieren. Bei Befall sind Bekämpfungsmaßnahmen, erforderlichenfalls durch eine Fachfirma zu veranlassen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Lebensmittel nicht mit dem Schädlingsbekämpfungsmittel in Kontakt kommen.

Lebensmittelabfälle müssen in verschließbaren Behältern gelagert werden. Die Behälter sind nach jeder Leerung zu reinigen. Abfalllager müssen so beschaffen sein und geführt werden, dass sie sauber und frei von tierischen Schädlingen gehalten werden können. Küchenfenster sind mit Insektengittern auszustatten.

9. Raumluftechnische Anlagen

Neben der Wartung gemäß der technischen Regeln ist einmal jährlich eine optisch Kontrolle aller Anlagenteile sowie der Außenluft-Ansaugöffnungen durchzuführen.

10. Sonstiges

Zu Fragen der Innenraumlufthygiene gibt der Leitfaden der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes „Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulgebäuden“ Auskunft. Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen, wie Schimmelbefall oder Emission von Raumlufschadstoffen (z.B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

So ist beispielsweise bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall durch den Eigentümer oder sonstigen Inhaber eine fachtechnische Prüfung der Ursache der Nässebildung einzuleiten, damit neben der Entfernung des Schimmels z.B. auch eine sachge-

rechte Lüftungsweise der Raumnutzer veranlasst oder der ggf. ursächliche bauliche Mängel beseitigt werden. Vor beabsichtigten Raumluftmessungen hinsichtlich Lösungsmitteln, Mineralfasern o.ä. sollte in jedem Fall das Gesundheitsamt eingeschaltet werden.

(Muster) – Reinigungs- und Desinfektionsplan in Schulen*)

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Händewaschen	nach Toilettenbenutzung und Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebensmitteln bei Bedarf	auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen	Waschlotion	Personal und Kinder
Händedesinfektion	nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin u. ä.	3–5 ml auf der trockenen Haut gut verreiben	Händedesinfektionsmittel	Personal und Kinder
Fußboden, Flure	täglich	Feuchtwischen, Boden reinigen, lüften	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fußboden, Klassenzimmer	täglich	Feuchtwischen, Boden reinigen, lüften	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fußboden, Wasch- und Duschräume	täglich, sowie bei Verunreinigungen	Feuchtwischen, Boden reinigen, lüften	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Tische, Kontaktflächen	täglich sowie bei Verunreinigung	feucht abwischen mit Reinigungstüchern, ggf. nachtrocknen	warmes Wasser, ggf. mit Tensidlösung (ohne Duft- und Farbstoffe)	Reinigungspersonal
WC	täglich – erst nach Reinigung der Klassenräume	Wischen und Nachspülen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußboden	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fenster	nach Anweisung	Einsprühen, mit sauberem Tuch trocken reiben	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Handlauf, Türklinken, Kontaktflächen, Schränke, Regale	nach Anweisung, bei sichtbarer Verschmutzung	Abwischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Reinigungsgeräte Reinigungstücher, Wischbezüge	1 x wöchentlich arbeitstäglich	Reinigen, Reinigungstücher, Wischbezüge nach Gebrauch waschen und trocknen	möglichst Waschmaschine bei mind. 60°C mit Vollwaschmittel und anschließender Trocknung	Reinigungspersonal
Papierkörbe leeren	1 x täglich bzw. nach Bedarf	Entleerung in zentrale Abfallbehälter		Reinigungspersonal
Flächen aller Art	bei Verunreinigung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem	Einmalhandschuhe tragen, Grobreinigung mit desinfektionsmittelgetränktem Einmalwisch Tuch, Wischdesinfektion, gesonderte Entsorgung von Reinigungstüchern und Handschuhen in Plastiksack	Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittel-Liste der DGHM	geschultes Reinigungspersonal oder Hausmeister

*) aus dem Leitfaden für die Innenraumlufthygiene in Schulen des UBA und dem Rahmenhygieneplan für Schulen des Länder-Arbeitskreises zur Erstellung von Hygieneplänen nach § 36 IfSG (www.umweltdaten.de/down-d/schule.pdf)

223602.5-UK

**Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf
Mechatroniker / Mechatronikerin**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 12. August 2002 Nr. VII/6-S9414 M9-1-7/88 688

1. Aufgrund des Art. 45 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erklärt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie den Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Mechatroniker / Mechatronikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30. Januar 1998) ab dem Schuljahr 2002/2003 für den fachlichen Unterricht an Berufsschulen für verbindlich.
2. Die Verteilung der Lernfelder des Rahmenlehrplans auf die Fächer der Stundentafel und auf die Jahrgangsstufen ergibt sich aus den „Lehrplanrichtlinien für die Berufsschule“, die für diesen Ausbildungsberuf vom Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung erarbeitet wurden. Die Lehrplanrichtlinien können unmittelbar beim Verlag Alfred Hintermaier, Edlingerplatz 4, 81543 München, Tel. 0 89/62 42 97 – 0 bestellt werden.

Erhard
Ministerialdirektor

KWMBI I 2002 S. 285

223602.5-UK

**Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf
Uhrmacher / Uhrmacherin**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 12. August 2002 Nr. VII/6-S9414 U1-1-7/88 690

1. Aufgrund des Art. 45 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erklärt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie den Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Uhrmacher / Uhrmacherin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 29. Juni 2001) ab dem Schuljahr 2002/2003 für den fachlichen Unterricht an Berufsschulen für verbindlich.
2. Die Verteilung der Lernfelder des Rahmenlehrplans auf die Fächer der Stundentafel und auf die Jahrgangsstufen ergibt sich aus den „Lehrplanrichtlinien für die Berufsschule“, die für diesen Ausbildungsberuf vom Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung erarbeitet wurden. Die Lehrplanrichtlinien können unmittelbar beim

Verlag Alfred Hintermaier, Edlingerplatz 4, 81543 München, Tel. 0 89/62 42 97 – 0 bestellt werden.

Erhard
Ministerialdirektor

KWMBI I 2002 S. 285

223602.5-UK

**Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf
Verpackungsmittelmechaniker /
Verpackungsmittelmechanikerin**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 12. August 2002 Nr. VII/6-S9414 V6-1-7/88 689

1. Aufgrund des Art. 45 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erklärt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie den Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Verpackungsmittelmechaniker / Verpackungsmittelmechanikerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 23. März 2001) ab dem Schuljahr 2002/2003 für den fachlichen Unterricht an Berufsschulen für verbindlich.
2. Die Verteilung der Lernfelder des Rahmenlehrplans auf die Fächer der Stundentafel und auf die Jahrgangsstufen ergibt sich aus den „Lehrplanrichtlinien für die Berufsschule“, die für diesen Ausbildungsberuf vom Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung erarbeitet wurden. Die Lehrplanrichtlinien können unmittelbar beim Verlag Alfred Hintermaier, Edlingerplatz 4, 81543 München, Tel. 0 89/62 42 97 – 0 bestellt werden.

Erhard
Ministerialdirektor

KWMBI I 2002 S. 285

203011.113-UK

**Richtlinien für die Familien- und
Sexualerziehung in den bayerischen Schulen**
**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 12. August 2002 Nr. VI/8- S44002/41-6/71 325

Mit diesen Richtlinien wird der Rahmen für die Familien- und Sexualerziehung in den Schulen aufgezeigt. Die notwendigen Lerninhalte werden in die Lehrpläne der einzelnen Fächer aufgenommen.

1. Grundsätze für die Familien- und Sexualerziehung

1.1 Familien- und Sexualerziehung als gemeinsame Aufgabe von Elternhaus und Schule

1.1.1 Familien- und Sexualerziehung ist Teil der Gesamterziehung in Elternhaus und Schule. Art. 48 Abs. 1 mit 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bestimmt hierzu Folgendes:

„(1) ¹Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört Familien- und Sexualerziehung zu den Aufgaben der Schulen gemäß Art. 1 und 2. ²Sie ist als altersgemäße Erziehung zu verantwortlichem geschlechtlichen Verhalten Teil der Gesamterziehung mit dem vorrangigen Ziel der Förderung von Ehe und Familie. ³Familien- und Sexualerziehung wird im Rahmen mehrerer Fächer durchgeführt.

(2) Familien- und Sexualerziehung richtet sich nach den in der Verfassung, insbesondere in Art. 118 Abs. 2, Art. 124, Art. 131 sowie Art. 135 Satz 2 festgelegten Wertentscheidungen und Bildungszielen unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertvorstellungen.

(3) Ziel, Inhalt und Form der Familien- und Sexualerziehung sind den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen und mit ihnen zu besprechen.“

1.1.2 Aus dem Ineinandergreifen von Erziehungsrecht der Eltern, Erziehungsrecht des Staates und Persönlichkeitsrecht der Schüler ergibt sich die Notwendigkeit einer engen und sinnvollen Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule.

Das verpflichtet die Schule zu rechtzeitiger und ausreichender Information der Eltern und zur Aussprache mit ihnen über Ziele, Inhalte und Form der Durchführung der Familien- und Sexualerziehung in der Schule.

1.1.3 In den Jahrgangsstufen 1 mit 6 erfolgt die Information und Aussprache im Rahmen der jährlich vorgesehenen Klassenelternversammlungen. Besondere Klassenelternversammlungen zur Familien- und Sexualerziehung werden für die Jahrgangsstufe 1, am Gymnasium und an der Realschule für die Jahrgangsstufe 5 sowie an der Hauptschule für die Jahrgangsstufe 6 einberufen, soweit der Elternbeirat dies wünscht. Die Eltern werden zu den Klassenelternversammlungen unter Hinweis auf die Thematik schriftlich eingeladen.

1.1.4 In den Jahrgangsstufen 7 mit 11 kann die Information der Eltern entweder im Rahmen von Klassenelternversammlungen oder durch Elternbrief erfolgen. Hierüber entscheidet die Schule im Einvernehmen mit dem Elternbeirat.

1.1.5 In den Klassenelternversammlungen werden auch die vorgesehenen audiovisuellen Lehrmittel und die Lernmittel vorgestellt und besprochen.

1.1.6 Um den Eltern ausreichend Gelegenheit zum

persönlichen Gespräch mit ihren Kindern zu geben, beginnt die unterrichtliche Behandlung der vorgesehenen Themen erst angemessene Zeit nach der Information, in der Grundschule und in den Jahrgangsstufen 5 mit 6 in der Regel erst nach Ablauf von 8 Wochen.

1.1.7 Im Rahmen der Aussprache mit den Eltern hat die Schule die Eltern zu bitten, im Interesse ihrer Kinder gegebenenfalls die Lehrer*) über Vorkommnisse oder Schwierigkeiten besonderer Art rechtzeitig zu unterrichten.

1.2 Aufgaben und Ziele der Familien- und Sexualerziehung in der Schule

1.2.1 Familien- und Sexualerziehung in der Schule unterstützt den seelischen und körperlichen Reifungsprozess der Kinder und Jugendlichen. Sie vermittelt eine angemessene und ausgewogene Information zu Fragen der menschlichen Sexualität und fördert Einstellungen, die zur Entwicklung einer verantwortlichen Partnerschaft in einer künftigen Ehe und Familie erforderlich sind.

1.2.2 Familien- und Sexualerziehung trägt dazu bei, dass die Schüler ihre eigene körperliche und seelische Entwicklung nicht unvorbereitet erleben und ihre Geschlechtlichkeit annehmen und bejahen. Sie soll die Schüler auch befähigen, Gefahren für Leib und Seele früh genug zu erkennen und abzuwehren.

1.2.3 Familien- und Sexualerziehung hat die Aufgabe, die Bedeutung von Ehe und Familie für die Entfaltung der Persönlichkeit, für die Dauerhaftigkeit menschlicher Beziehungen und für den Fortbestand persönlicher und staatlicher Gemeinschaft herauszustellen.

1.3 Inhaltliche Grundsätze für die Familien- und Sexualerziehung in der Schule

1.3.1 Familien- und Sexualerziehung orientiert sich an den allgemeinen Bildungszielen, wie sie in Art. 131 der Verfassung sowie in Art. 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ausgewiesen sind, ferner an den im Grundgesetz und in der Verfassung festgelegten Wertentscheidungen, insbesondere der Achtung der persönlichen Würde des Menschen und der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit, der besonderen Förderung von Ehe und Familie sowie des Rechts auf Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 100, 101, 107, 124, 125, 126 BV und Art. 1, 2, 4, 6 GG).

Für die Volksschulen ist darüber hinaus Art. 135 Satz 2 der Verfassung maßgebend, wonach die Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse zu unterrichten und zu erziehen sind.

*) Die im Text verwendeten Begriffe „Lehrer“ und „Schüler“ sind Sammelbezeichnungen. Sie schließen selbstverständlich weibliche und männliche Lehrkräfte sowie die gesamte Schülerschaft aus Mädchen und Buben bzw. aus jungen Frauen und Männern ein.

1.3.2 Ideologisierung und Indoktrinierung sind dem Lehrer untersagt. Er ist an die Wertentscheidungen und Bildungsziele gebunden, wie sie in der Verfassung festgelegt sind. Die religiösen Empfindungen (Art. 136 Abs. 1 BV) sowie das Persönlichkeitsrecht des Individuums, insbesondere der schutzwürdige Intimbereich des einzelnen Schülers, seiner Eltern und des Lehrers sind zu achten.

1.3.3 Familien- und Sexualerziehung fordert objektive, ausgewogene und entwicklungs- und altersgemäße Darstellung sowie eine dem Bildungsauftrag der Schule angemessene Ausdrucksweise. Dabei sind das Informationsbedürfnis der Schüler sowie die besonderen Gegebenheiten in der Klasse, bei Berufsschulen auch der Einfluss der Arbeitswelt, zu beachten.

Der Unterricht über sexuelle Fragen soll sich nicht auf den Lehrervortrag beschränken. Dem ungezwungenen Gespräch mit den Schülern kommt besondere Bedeutung zu. Es muss getragen sein vom Verständnis für die Situation des jungen Menschen und von der Achtung vor seiner Person.

1.3.4 Der zeitliche Umfang der Familien- und Sexualerziehung richtet sich in den einzelnen Jahrgangsstufen nach den Unterrichtszielen und der jeweiligen Situation in der Klasse.

In den einzelnen Jahrgangsstufen empfiehlt sich ein Zeitrichtwert für die Behandlung der vorgesehenen Themen im Rahmen der einschlägigen Unterrichtsfächer von insgesamt 3 bis höchstens 10 Unterrichtsstunden.

1.3.5 Der Zusammenhang von rationaler Information und möglichen emotionalen Auswirkungen darf nicht übersehen werden. Stimulation wie auch Verängstigung durch unangemessene Schilderungen oder Bilddemonstrationen sind zu unterlassen.

1.3.6 Kein Medium darf unbesehen im Unterricht in Familien- und Sexualerziehung eingesetzt werden. Bei der Auswahl audiovisueller Medien ist mit Bedacht das Interesse und die Aufnahmefähigkeit der Altersstufe zu berücksichtigen. Die Inhalte der Medien müssen mit den in Art. 48 BayEUG geforderten Werten und Normen – wie sie auch in der Verfassung niedergelegt sind – übereinstimmen. Eine Indoktrinierung der Schülerinnen und Schüler darf dabei nicht erfolgen.

Für die Jahrgangsstufen 1 mit 6 in Betracht kommende audiovisuelle Unterrichtshilfen sind in den Klassenelternversammlungen (vgl. Nr. 1.1.3) vorzustellen; erst danach wählt der Lehrer für die betreffende Klasse die geeigneten Lehrmittel aus. Für die Jahrgangsstufen 7 mit 11 ist nach Nr. 1.1.4 die Information durch Elternbrief möglich.

1.3.7 Neben Fragen der Familie spielt in der **Grundschule** die Prävention von sexuellem Missbrauch (vgl. Kapitel 6) eine wichtige Rolle.

In der **Hauptschule** und den **übrigen Schul-**

arten wird Familien- und Sexualerziehung im Rahmen mehrerer Fächer durchgeführt. Der Klärung humanbiologischer Sachverhalte dient in erster Linie der Biologieunterricht, der Wertevermittlung die Religionslehre oder Ethik. Die übrigen einschlägigen Fächer, wie z. B. Deutsch, Sozialkunde, Sozialarbeit oder Erziehungskunde leisten einen ergänzenden Beitrag zu diesem Erziehungsauftrag.

2. **Organisation der Familien- und Sexualerziehung in der Schule**

2.1 Der Schulleiter hat für die Einhaltung der Richtlinien zur Familien- und Sexualerziehung an seiner Schule zu sorgen. Befugnis und Aufgabe der Staatlichen Schulaufsichtsbehörden, die Erfüllung der Unterrichtsziele und die Gestaltung des Unterrichts zu beaufsichtigen, bleiben unberührt.

2.2 Für die jeweilige Klasse ist der Klassenleiter oder ein vom Schulleiter beauftragter, in der Klasse unterrichtender Lehrer für die Durchführung und Koordinierung der Familien- und Sexualerziehung verantwortlich. In einer Lehrerkonferenz wird zu Beginn des Schuljahres die Gesamtplanung abgesprochen. Alle an der Familien- und Sexualerziehung in einer Klasse beteiligten Lehrer sind zur Zusammenarbeit sowie zur Teilnahme an den Informationsveranstaltungen gemäß den Nummern 1.1.3 und 1.1.4 verpflichtet.

2.3 Sexualpädagogische Themen werden in der Regel im gewohnten Klassenverband behandelt. Wenn es eine spezielle Situation erfordert, können Schülerinnen und Schüler getrennt unterrichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter auf Vorschlag des für die Koordinierung der Familien- und Sexualerziehung in einer Klasse zuständigen Lehrers. Eine solche Entscheidung ist gegenüber dem Elternbeirat und der Elternversammlung auf deren Verlangen zu begründen.

2.4 Zur Veranschaulichung humanbiologischer Sachverhalte vorgesehene Unterrichtshilfen dürfen nur während der unterrichtlichen Behandlung in der jeweiligen Klasse Verwendung finden. Aus Unterrichtsräumen, besonders solchen, die von verschiedenen Klassen benutzt werden, sind Lehrmittel zur Sexualerziehung nach Beendigung der jeweiligen Unterrichtsstunde wieder zu entfernen.

Auf die Empfindlichkeit z.B. von Kranken und Behinderten ist Rücksicht zu nehmen.

2.5 Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise über Fragen der menschlichen Sexualität sowie Fragebogenaktionen über das sexuelle Verhalten der Schüler sind an keiner Schulart statthaft.

3. **Unterrichtsthemen¹⁾**
- 3.1 **Familien- und Sexualerziehung in der Grundschule**
- Jahrgangsstufen 1 und 2**
- Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Geschlechter (ohne detaillierte anatomisch-physiologische Einzelheiten)
- Mutterschaft und Vaterschaft
- Tätigkeiten und Aufgaben in der Familie
- Prävention von sexuellem Missbrauch: Selbstbewusstsein entwickeln, unangenehme Berührungen ablehnen können (vgl. Kapitel 6)
- Jahrgangsstufen 3 und 4**
- Aufgaben von Vater, Mutter und Kindern in der Familie
- Verhalten von Mädchen und Buben
- Sensibilisierung für geschlechtsspezifisches Rollenverhalten, Gleichberechtigung
- Zeichen der Zuneigung und Liebe bei Kame-radschaft, Freundschaft, Ehe und Familie
- Geschlechtsmerkmale bei Jungen und Mädchen, Reifungserscheinungen, Körperhygiene
- In der Grundschule ist bei sexualpädagogischen Themen auf die bildliche und schriftliche Darstellung von Unterrichtsinhalten **durch die Schüler** zu verzichten.
- 3.2 **Familien- und Sexualerziehung in der Hauptschule**
- Jahrgangsstufen 5 und 6**
- Hilfen zur Integration der Sexualität in die Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen
- Unterschiedliche Verhaltensweisen von Buben und Mädchen
- Überblick über die körperlichen Merkmale der Geschlechter
- Hinweis auf seelische und körperliche Veränderungen während der Pubertät
- Fragen der notwendigen täglichen Hygiene
- Entstehung menschlichen Lebens: Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt in Form eines Überblicks
- Achtung vor dem ungeborenen Leben; Rücksichtnahme auf die werdende Mutter
- Jahrgangsstufen 7 und 8**
- Freundschaft zwischen Buben und Mädchen
- Vermittlung der auf den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse beruhenden sittlichen Normen und Verpflichtungen im Verhältnis der Geschlechter zueinander
- Entwicklungsbedingte Krisen des Jugendlichen in der Pubertät
- Problematik früher Sexualbetätigung und früher Dauerbindung junger Menschen
- Jahrgangsstufe 9 und ggf. 10**
- Voraussetzungen für echte Partnerschaft: Fragen der Partnerwahl, Ehe und Familie
- Bedeutung sittlicher und religiöser Grundhaltungen für die Reifung des Einzelnen und für partnerschaftliches Verhalten
- Soziale und rechtliche Fragen des Geschlechts-, Ehe- und Familienlebens, Mutterschutz
- Problematik der Prostitution
- Persönliche und soziale Aspekte der Homosexualität
- Kritische Beurteilung der Beeinflussung menschlichen Sexualverhaltens durch die Massenmedien (Presse, Bild, Ton, Internet, Werbung)
- Auswirkungen der Kommerzialisierung der Sexualität des Menschen
- Hinweise auf Gefahren durch Drogen- und Alkoholmissbrauch
- Strafrechtliche Bestimmungen über sexuelle Vergehen
- Überblick über die Entwicklung des Menschen bis zur Geburt
- Erbkrankheiten und genetische Familienberatung
- Schutz ungeborenen Lebens, öffentliche und private Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder
- Verantwortete Elternschaft
- Geschlechtskrankheiten und Hygiene
- 3.3 **Familien- und Sexualerziehung in der Realschule²⁾**
- Jahrgangsstufen 5 und 6 (R6)**
- Hilfen zur Integration der Sexualität in die Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen
- Unterschiedliche Verhaltensweisen von Buben und Mädchen
- Überblick über die körperlichen Merkmale der Geschlechter
- Hinweis auf körperliche und seelische Reifungserscheinungen während der Pubertät
- Fragen der notwendigen täglichen Hygiene
- Überblick über die Entstehung menschlichen

¹⁾ Die Richtlinien für die Grund- und Hauptschule gelten sinngemäß auch für die Förderschulen.

²⁾ Die Themenbereiche gelten entsprechend für die Wirtschaftsschulen. Da das Fach Biologie nur in Jahrgangsstufe 7 unterrichtet wird, ist darauf zu achten, dass auch in den Jahrgangsstufen 8 mit 10 und ggf. 11 die Themen der Familien- und Sexualerziehung in den übrigen Unterrichtsfächern in geeigneter Weise behandelt werden.

Lebens: Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt

Achtung vor dem ungeborenen Leben; Rücksichtnahme auf die werdende Mutter

Jahrgangsstufen 7 und 8

Freundschaft zwischen Buben und Mädchen

Partnerschaftliche Grundeinstellungen: sittliche Normen und Verpflichtungen im Verhältnis der Geschlechter zueinander

Entwicklungsbedingte Krisen der Jugendlichen in der Pubertät

Problematik früher Sexualbetätigung und früher Dauerbindung junger Menschen

Jahrgangsstufen 9 und 10

Die Situation von Mann und Frau in der heutigen Welt

Bedeutung sittlicher und religiöser Grundhaltungen für die Reifung des Einzelnen und für partnerschaftliches Verhalten

Soziale und rechtliche Fragen des Geschlechts-, Ehe- und Familienlebens

Psychologische, verhaltensbiologische und soziale Grundlagen menschlicher Sexualität

Problematik der Prostitution

Persönliche und soziale Aspekte der Homosexualität

Kritische Beurteilung der Beeinflussung menschlichen Sexualverhaltens durch die Massenmedien (Presse, Bild, Ton, Internet, Werbung)

Auswirkungen der Kommerzialisierung der Sexualität des Menschen

Hinweise auf Gefahren durch Drogen- und Alkoholmissbrauch

Strafrechtliche Bestimmungen über sexuelle Vergehen

Überblick über die Entwicklung des Menschen bis zur Geburt

Erbkrankheiten und genetische Familienberatung

Schutz ungeborenen Lebens; öffentliche und private Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder

Verantwortete Elternschaft

Geschlechtskrankheiten und Hygiene

3.4 Familien- und Sexualerziehung im Gymnasium

Jahrgangsstufen 5 und 6

Hilfen zur Integration der Sexualität in die Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen

Unterschiedliche Verhaltensweisen von Buben und Mädchen

Überblick über die körperlichen Merkmale der Geschlechter

Hinweis auf körperliche und seelische Reifungserscheinungen während der Pubertät

Fragen der notwendigen täglichen Hygiene

Überblick über die Entstehung menschlichen Lebens: Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt

Achtung vor dem ungeborenen Leben; Rücksichtnahme auf die werdende Mutter

Jahrgangsstufen 7 und 8

Probleme junger Menschen während der Pubertät

Fragen der Freundschaft zwischen Buben und Mädchen, Problematik früher Sexualbetätigung und Dauerbindung junger Menschen

Verantwortungsvolles Verhalten im Bereich von Sexualität und Liebe durch Einhalten sittlicher Normen und Pflichten

Bedeutung sittlicher und religiöser Grundhaltungen für die Reifung des Einzelnen und für partnerschaftliches Verhalten

Jahrgangsstufen 9 bis 13³⁾

Menschliches Sexualverhalten aus der Sicht der Verhaltensbiologie und der christlichen Anthropologie

Soziale und rechtliche Grundlagen sowie theologische Aspekte von Ehe, Geschlechts- und Familienleben in unserer Gesellschaft

Elternschaft als verpflichtender Auftrag zur Partnerschaft

Problematik der Prostitution

Persönliche und soziale Aspekte der Homosexualität

Kritische Beurteilung der Beeinflussung menschlichen Sexualverhaltens durch die Massenmedien (Presse, Bild, Ton, Internet, Werbung)

Auswirkungen der Kommerzialisierung der Sexualität des Menschen

Hinweise auf Gefahren durch Drogen- und Alkoholmissbrauch

Strafrechtliche Bestimmungen über sexuelle Vergehen

Biologische und medizinische Aspekte menschlicher Sexualität: Bedeutung der Hormone für die Sexualität des Menschen; Entwicklung des menschlichen Keimes bis zur Geburt mit Hinweisen auf Keimschädigungen; Ursachen und Folgen gestörter Geschlechtsentwicklung; Geschlechtskrankheiten und Hygiene

³⁾ Die Themenbereiche gelten entsprechend für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen.

Soziale und ethische Aspekte der Familienplanung

Schutz ungeborenen Lebens; gesetzliche Grundlagen des Schutzes vorgeburtlichen Lebens, der Schwangerenberatung und der Schwangeren- sowie Familienhilfe

Erbkrankheiten und genetische Familienberatung

Fragen der biologischen Manipulation des Menschen (z. B. positive und negative Eugenik, künstliche Befruchtung)

Bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 ist im Hinblick auf die Schulabgänger bereits eine gewisse Gesamtschau über die angeführten Themenbereiche zu geben.

3.5 Familien- und Sexualerziehung in den Berufsschulen und Berufsfachschulen

Jahrgangsstufe 10

Körperlich-seelische Vorgänge und Probleme der Wachstums- und Reifungsjahre
Verantwortliches Sexualverhalten in der Begegnung mit dem anderen Geschlecht
Beeinflussung menschlichen Sexualverhaltens durch Massenmedien (Presse, Bild, Ton, Internet, Werbung), am Arbeitsplatz und durch Freizeitangebote

Jahrgangsstufe 11

Ehe als natürliche und verfassungsrechtlich geschützte Lebensgemeinschaft; Pflichten von Mann und Frau
Verantwortete Elternschaft (medizinische, soziale, religiöse Gesichtspunkte)

Ehelosigkeit

Von der Norm abweichendes Sexualverhalten; strafrechtliche Bestimmungen über sexuelle Vergehen

Hinweise auf Alkoholmissbrauch und Drogen sucht, Folgen für die Nachkommen

Jahrgangsstufe 12

Gesichtspunkte der Partnerwahl; Probleme der Frühehe

Die harmonische und die gefährdete Ehe

Ursachen für Ehekonflikte – Lösungshilfen

Ehewidriges Verhalten, Scheidung und Scheidungsfolgen

Das nichteheliche Kind

Schutz ungeborenen Lebens; gesetzliche Grundlagen des Schutzes vorgeburtlichen Lebens, der Schwangerenberatung und der Schwangeren- sowie Familienhilfe

Bedeutung der mütterlichen und väterlichen Liebe für die Entwicklung des Kindes; Folgen fehlender Zuwendung

4. Beitrag der Unterrichtsfächer

Die Ziele der Familien- und Sexualerziehung werden nicht in einem eigenen Unterrichtsfach, sondern im Rahmen verschiedener Inhalte mehrerer Fächer verwirklicht. Die sexualpädagogischen Aufgaben werden im Unterricht dieser Fächer entweder jeweils der Situation entsprechend angegangen oder auf der Grundlage von Lehrplänen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Fachlehrern, erfüllt.

Nicht alle Fächer können in gleichem Maße zur Familien- und Sexualerziehung beitragen. Nachstehend sind einige Unterrichtsfächer aufgeführt, die in den verschiedenen Schularten zielgerichtete und werterfüllte Beiträge zur Familien- und Sexualerziehung leisten und den Schüler zu einer verantwortlichen Selbstbestimmung führen können.

4.1 Biologie

Der Biologieunterricht vermittelt die für das Verständnis der menschlichen Sexualität notwendigen sachlichen und begrifflichen biologischen Grundlagen, auf denen der Unterricht in allen anderen Bereichen aufbauen kann. Dem Schüler soll dabei bewusst werden, welche biologischen Gegebenheiten die Eigenart von Mann und Frau begründen und die Entstehung neuen menschlichen Lebens ermöglichen.

Sexualverhalten und Fortpflanzung des Menschen sollen jedoch nicht vordergründig nur als biologische Abläufe dargestellt, sondern in erster Linie im Hinblick auf die Verantwortung des Menschen für die nur ihm eigene Form der Lebensführung erörtert werden. Das verpflichtet den Biologielehrer zu einer engen Zusammenarbeit mit den anderen Fachlehrern.

4.2 Religionslehre

Dem Religionsunterricht kommt die grundlegende Aufgabe zu, die theologische Auffassung von der Geschlechtlichkeit des Menschen und die daraus abzuleitenden Forderungen an den Menschen zu erklären.

Der Religionslehrer versucht, die heranwachsende Jugend zu einem immer tieferen Verständnis eigener Geschlechtlichkeit und seelisch-leiblicher Partnerschaft sowie zur Einsicht in die Notwendigkeit sittlicher Entscheidung und verantwortungsbewussten Handelns zu führen⁴⁾. Die in der Religionslehre zu behandelnden Themenbereiche der Familien- und Sexualerziehung sind in den Lehrplänen der jeweiligen Religionsgemeinschaft festgelegt.

4.3 Deutsch

Im Deutschunterricht bietet sich ebenfalls die Möglichkeit, dem Gedanken der Familien- und Sexualerziehung Rechnung zu tragen, wenn die Begegnung mit dem anderen Geschlecht und die Auseinandersetzung der Geschlechter mit

⁴⁾ Entsprechende Ziele verfolgt der Ethikunterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne.

den Problemen der Liebe und Sexualität im Mittelpunkt lyrischer, epischer oder dramatischer Literatur stehen. Dabei sollte auch der Frage „Was ist pornographische Literatur?“ nicht ausgewichen werden.

4.4 Sozialskunde

Im Sozialskundeunterricht wird die Bedeutung der Sexualität des Menschen über den personalen und partnerschaftlichen Aspekt hinaus im sozialen und staatlichen Bereich dargestellt. In die Verantwortung dieses Faches fallen daher insbesondere die sozialen, sozialetischen und rechtlichen Aspekte der Geschlechtlichkeit des einzelnen Menschen und des Familienlebens. Kernpunkte sind hierbei die Ehe als die vom Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützte und in den Normen des Ehe- und Familienrechts näher ausgestattete Form der Lebensgemeinschaft von Mann und Frau sowie die Familie als wichtigste Voraussetzung der Persönlichkeitsgestaltung und -entfaltung des Kindes.

5. Aktionswochen für das Leben

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs betont die fundamentale Verpflichtung des Staates, das vorgeburtliche Leben rechtlich effektiv zu schützen und soziale Rahmenbedingungen zu seinem Schutz zu gewährleisten.

Schulische Aufklärung und Erziehung können dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Auf der Grundlage des Erziehungsauftrags der Schule, wie er in Art. 131 BV festgelegt ist, hat die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen (Art. 48 BayEUG) fächerübergreifend das selbstverständliche Ziel und die vorrangige Pflicht, die Würde und Unantastbarkeit auch des ungeborenen Lebens herauszustellen und Verantwortung gegenüber dem ungeborenen Kind zu wecken.

Folgende ausgewählte Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92 und 2 BvF 5/92) sind für diesen Auftrag der Schule grundlegend:

- „1. Das Grundgesetz verpflichtet den Staat, menschliches Leben, auch das ungeborene, zu schützen. Diese Schutzpflicht hat ihren Grund in Art. 1 Abs. 1 GG; ihr Gegenstand und – von ihm her – ihr Maß werden durch Art. 2 Abs. 2 GG näher bestimmt. Menschenwürde kommt schon dem ungeborenen menschlichen Leben zu. Die Rechtsordnung muss die rechtlichen Voraussetzungen seiner Entfaltung im Sinne eines eigenen Lebensrechts des Ungeborenen gewährleisten. Dieses Lebensrecht wird nicht erst durch die Annahme seitens der Mutter begründet.
2. Die Schutzpflicht für das ungeborene Leben ist bezogen auf das einzelne Leben, nicht nur auf menschliches Leben allgemein.

3. Rechtlicher Schutz gebührt dem Ungeborenen auch gegenüber seiner Mutter. Ein solcher Schutz ist nur möglich, wenn der Gesetzgeber ihr einen Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verbietet und ihr damit die grundsätzliche Rechtspflicht auferlegt, das Kind auszutragen. Das grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs und die grundsätzliche Pflicht zum Austragen des Kindes sind zwei untrennbar verbundene Elemente des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes.

4. Der Schwangerschaftsabbruch muss für die ganze Dauer der Schwangerschaft grundsätzlich als Unrecht angesehen und demgemäß rechtlich verboten sein (Bestätigung von BVerfGE 39, 1 [44]). Das Lebensrecht des Ungeborenen darf nicht, wenn auch nur für eine begrenzte Zeit, der freien, rechtlich nicht gebundenen Entscheidung eines Dritten, und sei es selbst der Mutter, überantwortet werden

....

9. Die staatliche Schutzpflicht umfasst auch den Schutz vor Gefahren, die für das ungeborene menschliche Leben von Einflüssen aus dem familiären oder weiteren sozialen Umfeld der Schwangeren oder von gegenwärtigen und absehbaren realen Lebensverhältnissen der Frau und der Familie ausgehen und der Bereitschaft zum Austragen des Kindes entgegenwirken.

10. Der Schutzauftrag verpflichtet den Staat ferner, den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben.“

Leitsatz 10 ist für die Schulen ein eindeutiger Appell zur Weiterführung von Maßnahmen, die den Willen zum Schutz des ungeborenen Kindes stärken.

In Ergänzung der unterrichtlich festgelegten Informationen über den ungeborenen Menschen und sein Lebensrecht soll daher möglichst jährlich eine „**Aktionswoche für das Leben**“ unter Einbezug der Schülermitverantwortung und der Eltern durchgeführt werden.

Im Hinblick darauf, dass der Schutz des ungeborenen Lebens nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine ethische, soziale, kulturelle und politische Dimension hat, bietet sich für die Gestaltung einer solchen „Aktionswoche für das Leben“ die fächerübergreifende Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen an. So können beispielsweise Projektstage, Studientage, Vorträge und Diskussionen mit Fachleuten, Literaturlesungen, von Schülern gestaltete Ausstellungen, Plakate und Wandzeitungen, Rollenspiele und Theatereinstudierungen sowie die Herstellung von Videos, die den Schutz ungeborenen Lebens thematisieren, hilfreich sein. Aktivitäten dieser Art vermitteln den Schülerinnen und Schülern die Einsicht in Wertnotwen-

digkeiten und festigen ihr Bewusstsein um die Verpflichtung, in Übereinstimmung mit ihnen zu leben.

6. Prävention von sexuellem Missbrauch

Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, sexuelle Gewalt einzudämmen. Die Schule muss sich bemühen, Eltern und Kindern ein Wissen über den Schutz vor sexuellen Übergriffen zu vermitteln. Damit kann sie einen Beitrag zur Vorbeugung leisten. Durch das Ansprechen des Problems des sexuellen Missbrauchs besteht auch die Chance, Kindern die Schule als einen Ort nahe zu bringen, von dem in einer schwierigen Lebenslage Hilfe zu erwarten ist und sie zu ermutigen, diese in Anspruch zu nehmen.

Unter sexuellem Missbrauch (sexuelle Misshandlung, sexuelle Gewalt) versteht man jede Handlung zwischen Mächtigeren (meist Erwachsenen oder deutlich älteren Jugendlichen) und Kindern, die zur sexuellen Erregung bzw. Befriedigung der Mächtigeren dient. Der Mächtigere nutzt das Machtgefälle zur Durchsetzung seiner Bedürfnisse aus und trägt die Verantwortung für die Handlungen. Das Kind kann diesen Handlungen auf Grund seines Entwicklungsstandes nicht frei und wissentlich zustimmen und wird in der Regel zur Geheimhaltung verpflichtet. Da die Kinder in der Regel von den Erwachsenen abhängig sind und oft in einem Vertrauensverhältnis zu ihnen stehen, fällt es ihnen oftmals schwer, sich den Handlungen durch die Erwachsenen zu widersetzen.

6.1 Persönlichkeitsstärkende Erziehungshaltung

Es liegt in der Verantwortung der Erwachsenen – insbesondere der Eltern – sexuelle Übergriffe zu vermeiden. Hierzu kann wesentlich eine Erziehungshaltung beitragen, die Kinder in ihrer Vollwertigkeit anerkennt und sie zu vermehrtem Selbstbewusstsein führt. Dazu muss man Kindern ihre eigene Wahrnehmung ihrer selbst sowie ihrer Umgebung belassen, ihre Einschätzung ernst nehmen, sie in ihrer Selbstbestimmtheit, ihrem Eigenwillen, ihren Empfindungen achten und sie ermutigen, darüber zu sprechen.

Ziel muss sein, Mädchen und Jungen zu selbstbewussten, selbstbestimmten, kritischen Menschen zu erziehen, die ihren Mitmenschen respektvoll und verantwortungsbewusst gegenüber treten ohne deren Entfaltung zu behindern und einzuschränken.

Zur Förderung solch einer Persönlichkeitsentwicklung gehören Merkmale wie

- kein unbedingter Gehorsam (in bestimmten Situationen darf man Nein sagen)
- Recht auf selbst bestimmten Körperkontakt
- Aufbrechen geschlechtsspezifischer Erziehung (Erziehung von Mädchen zu braven, angepassten Wesen macht diese zu „idealen“ Opfern; robuster Erziehungsstil bei Buben vermindert deren Mitteilungsbereitschaft), Gleichberechtigung

- Gefühle und Intuitionen der Kinder ernst nehmen

- Ausreichende Aufmerksamkeit und Zuwendung für die Kinder.

6.2 Spezifische Prävention gegen sexuellen Missbrauch

Die Förderung von Selbstbewusstsein, Selbstwertgefühl und Stärke muss ergänzt werden durch eine **altersangemessene** Sexualerziehung. Darauf aufbauend ist bereits mit den Grundschulern ein Gespräch über sexuellen Missbrauch zu führen. Dies kann beispielsweise unter Einbeziehung geeigneter Medien geschehen oder anlässlich einer aktuellen Berichterstattung. Selbstverständlich erfordert gerade dieses Thema besonderes Fingerspitzengefühl und verbietet jegliche Dramatisierung.

Das Gespräch kann Kindern helfen, sexuelle Übergriffe zu erkennen. Darüber hinaus wird dem Kind vermittelt, dass die Bezugsperson (Eltern, Lehrer) um die Realität sexueller Misshandlungen weiß und dass sexueller Missbrauch kein Tabuthema darstellt. Dies erleichtert das Sprechen im Falle einer Betroffenheit. Ferner besitzen Kinder, die nicht angemessen sexuell aufgeklärt sind, auch keine Sprache über sexuelle Vorgänge. Dies erschwert es ihnen, sich mitzuteilen.

Auch besitzen Kinder eine natürliche Neugier an sexuellen Vorgängen. Unaufgeklärte Kinder sind leichte Opfer, weil sie dem Täter gegenüber Neugierde zeigen oder aber vor Schreck wie gelähmt sein können. Ein aufgeklärtes, selbstbewusstes Kind hat eher die Chance, eine schwierige Situation zu meistern.

6.3 Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule

Eine persönlichkeitsstärkende Erziehung wird dann größtmögliche Wirkung entfalten, wenn sie von **allen** Bezugspersonen der Kinder realisiert wird – in Elternhaus und Schule (vgl. Nummer 1.1.2).

Die Schule kann Eltern bei entsprechenden Elternabenden Inhalte, Möglichkeiten und Wege zur sinnvollen Präventionsarbeit aufzeigen. Hierzu empfiehlt es sich, geschulte Fachkräfte einzubeziehen. Gerade bei dieser Thematik ist es für die Lehrer unumgänglich, schon die **Eltern der Grundschüler** mit ihrer Kompetenz und Kreativität einzubeziehen. Darüber hinaus brauchen Eltern

- grundlegende Informationen über sexuellen Missbrauch
- Information darüber, wie sich die Schule Missbrauchsprävention vorstellt und
- Hilfen, wie die Präventionsideen im Alltag umgesetzt werden können.

Hinsichtlich der geplanten sexualerzieherischen Inhalte wird auf die Nummern 1.1.1 und 1.1.2 hingewiesen.

6.4 Der Lehrer als Vertrauensperson

Die täglichen und intensiven Kontakte mit den Kindern prädestinieren v.a. die Grundschullehrer als Ansprechpartner und Vertrauenspersonen für betroffene Kinder. Sie können einerseits entsprechende Anzeichen wahrnehmen, andererseits bieten sie Kindern, die von innerfamiliärem Missbrauch betroffen sind, u.U. die einzige Möglichkeit, Außenkontakt zu knüpfen oder sich jemandem mitzuteilen. Bevor Lehrer ihre Schüler mit dem Thema konfrontieren, müssen sie jedoch die wesentlichen Interventionsschritte kennen.

Der Lehrer beschränkt sich darauf zuzuhören, zu glauben, zu unterstützen und auf Wunsch des Schülers oder der Schülerin eine Intervention zu begleiten. Der Lehrer soll Verhaltensänderungen von Kindern wahrnehmen und ggf. weiterleiten, die **Abklärung eines Verdachts aus eigenem Antrieb, die Aufdeckung einer Misshandlung oder die Konfrontation des Täters gehören jedoch nicht zu seinem Aufgabengebiet.**

Zur Unterstützung der Kollegen betraut der Schulleiter eine sich freiwillig engagierende Lehrkraft als Ansprechpartner für Prävention von sexuellem Missbrauch und insbesondere Intervention. Zu ihren Aufgaben zählt es, sich über die notwendigen Schritte bei einer eventuellen Intervention zu informieren, und die Ansprechpartner der Hilfsorganisationen und Behörden vor Ort zu kennen, die im Fall eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch kontaktiert werden können bzw. müssen.

7. Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung

Damit die Schule ihren gesetzlichen Auftrag in der Familien- und Sexualerziehung erfüllen kann, sind in die Ausbildung und Vorbereitung für die verschiedenen Lehrämter sowie in die Lehrerfortbildung entsprechende fach- und erziehungswissenschaftliche, didaktische und unterrichtsmethodische Themenbereiche aufzunehmen.

8. Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

8.1 Diese Bekanntmachung tritt am 17. September 2002 in Kraft.

8.2 Gleichzeitig werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:

Bekanntmachung über Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen vom 4. März 1996 (KWMBI I S. 156);

Bekanntmachung über die Änderung der Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen vom 17. März 1997 (KWMBI I S. 101).

E r h a r d
Ministerialdirektor

20325-WFK

Änderung der Bekanntmachung „Bewilligung und Anweisung von Trennungsgeld und Feststellung und Anweisung von Umzugskostenvergütungen: Zuständigkeiten“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vom 21. August 2002 Nr. A 3-P1022/1-8/ 38 141

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 12. Juli 1999 (KWMBI I S. 258) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

„für die Bediensteten der Staatlichen Bibliotheken: der Bayerischen Staatsbibliothek in München,“

2. Nr. 1.10 erhält folgende Fassung:

„für die Bediensteten des Bayerischen Nationalmuseums, der Staatlichen Antikensammlungen und Glyptothek, der Staatlichen Graphischen Sammlung, der Staatlichen Münzsammlung, des Staatlichen Museums Ägyptischer Kunst, des Staatlichen Museums für Völkerkunde, des Museums für Abgüsse klassischer Bildwerke, der Archäologischen Staatssammlung – Museum für Vor- und Frühgeschichte, der Neuen Sammlung – Staatliches Museum für angewandte Kunst, des Bayerischen Armeemuseums, des Neuen Museums – Staatliches Museum für Kunst und Design Nürnberg, des Deutschen Theatermuseums sowie des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München: der Direktion der Bayerischen Staatsgemaldesammlungen in München,“

3. Nr. 1.11 wird aufgehoben.

4. Nr. 1.12 wird aufgehoben.

5. Die bisherigen Nrn. 1.13 bis 1.15 werden Nrn. 1.11 bis 1.13.

6. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft. Abweichend davon tritt Nr. 2 bereits am 1. Januar 2000 in Kraft.

M o c k e r
Ministerialdirigent

KWMBI I 2002 S. 293

223011.111-UK

Änderung der Bekanntmachung über den Besuch von Gedenkstätten ehemaliger Konzentrationslager durch Schulklassen

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 28. August 2002 Nr. LZ 4 – 0371

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Besuch

von Gedenkstätten ehemaliger Konzentrationslager durch Schulklassen vom 16. Mai 2001 (KWMBI I S. 200) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.1 erhält folgende Fassung:

Die Landeszentrale gewährt für Fahrten von Schulklassen – Haupt- und Förderschulen ab 8., alle anderen Schularten ab 9. Jahrgangsstufe – zu den KZ-Gedenkstätten Dachau (einschließlich der Außenlager Kaufering) und Flossenbürg einen Fahrtkostenzuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Um die Würde dieser Orte zu wahren, werden pro Tag nur 20 Klassen berücksichtigt.

Der Zuschuss beträgt je Kilometer der kürzesten Entfernung zwischen dem Schulort und der KZ-Gedenkstätte (einfache Strecke) 1,0 €. Bei Mehrtagesfahrten erfolgt eine anteilige Zuschussbewilligung im Verhältnis zur Gesamtdauer der Fahrt. Dies gilt nicht bei mehrtägigen Veranstaltungen des Jugendgästehauses Dachau.

2. Ziffer 1.6 wird wie folgt ergänzt:

Jede Schulklasse meldet sich unmittelbar nach Eintreffen bei der Gedenkstättenverwaltung an, um organisatorische Fragen abzustimmen (z.B. Reservierung für die Filmvorführung).

3. Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dr. Berggreen – Merkel
Ministerialdirigentin

KWMBI I 2002 S. 293

223606.5-UK

**Lehrpläne für die Fachschule (Technikerschule)
Fachrichtung Heizungs-, Lüftungs- und
Klimatechnik**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 2. September 2002 Nr. VII/6-S9410/1H1-5-7/78251

1. Aufgrund des Art. 45 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Lehrpläne für den fachlichen Pflichtunterricht an Technikerschulen der Fachrichtung Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik. Die Lehrpläne treten mit Beginn des Schuljahrs 2002 / 2003 in Kraft.

2. Die Lehrpläne werden nicht als Sondernummer des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlicht. Die Lehrpläne können unmittelbar beim Verlag Alfred Hintermaier, Edlingerplatz 4, 81543 München, Tel. 0 89/

62 42 97 – 0, e-mail: a.hintermaier@t-online.de, bestellt werden.

Dr. Berggreen – Merkel
Ministerialdirigentin

KWMBI I 2002 S. 294

223606.5-UK

**Lehrpläne für die Fachschule (Technikerschule)
Fachrichtung Maschinenbautechnik**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

**vom 2. September 2002
Nr. VII/6-S9410/1M1-5-7/78 250**

1. Aufgrund des Art. 45 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Lehrpläne für den fachlichen Pflichtunterricht an Technikerschulen der Fachrichtung Maschinenbautechnik. Die Lehrpläne treten mit Beginn des Schuljahrs 2002 / 2003 in Kraft und ersetzen die mit Bekanntmachung vom 26. Februar 1987 (KWMBI I S. 54) erlassenen Fachlehrpläne.

2. Die Lehrpläne werden nicht als Sondernummer des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlicht. Die Lehrpläne können unmittelbar beim Verlag Alfred Hintermaier, Edlingerplatz 4, 81543 München, Tel. 0 89/ 62 42 97 – 0, e-mail: a.hintermaier@t-online.de, bestellt werden.

Dr. Berggreen – Merkel
Ministerialdirigentin

KWMBI I 2002 S. 294

223606.5 – UK

**Lehrpläne für die Fachschule (Technikerschule)
Fachrichtung Metallbautechnik**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

**vom 2. September 2002
Nr. VII/6-S9410/1M 2-5-7/78 252**

1. Aufgrund des Art. 45 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Lehrpläne für den fachlichen Pflichtunterricht an Technikerschulen der Fach-

richtung Metallbautechnik. Die Lehrpläne treten mit Beginn des Schuljahrs 2002/2003 in Kraft.

2. Die Lehrpläne werden nicht als Sondernummer des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlicht. Die Lehrpläne können unmittelbar beim Verlag Alfred Hintermaier, Edlingerplatz 4, 81543 München, Tel. 0 89/62 42 97 – 0, e-mail: a.hintermaier@t-online.de, bestellt werden.

Dr. Berggreen – Merkel
Ministerialdirigentin

KWMBI I 2002 S. 294

223604.5-UK

**Lehrpläne für die Berufsfachschule
für Hebammen und Entbindungspfleger
Alle Fächer der Studentafel**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 3. September 2002 Nr. VII/5-S9410/2H1-3-7/68996

1. Aufgrund des Art. 45 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz die Lehrpläne für die Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger.

Die Lehrpläne treten für das 1. Schuljahr mit Beginn des Schuljahres 2002/2003, für das 2. Schuljahr mit Beginn des Schuljahres 2003/2004 und für das 3. Schuljahr mit Beginn des Schuljahres 2004/2005 in Kraft.

2. Die Lehrpläne werden nicht als Sondernummer des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlicht, sondern können unmittelbar beim Verlag Alfred Hintermaier (Edlingerplatz 4, 81543 München, Tel. 0 89/624 29 70, Fax: 0 89/651 89 10, E-Mail: a.hintermaier@t-online.de) bezogen werden.

Dr. Berggreen – Merkel
Ministerialdirigentin

KWMBI I 2002 S. 295

223013-UK

**Schulversuch
„MODUS21 – Schule in Verantwortung“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 3. September 2002 Nr. III/2-S4640-6/64 155

Der Modellversuch „MODUS21 – Schule in Verantwortung“ ist ein Projekt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Zusammenarbeit mit der Stiftung Bildungspakt Bayern.

Der Versuch dient der Erprobung einer weitgehenden Selbstständigkeit von Schulen aller Schularten und ist damit die konsequente Fortsetzung des Prozesses der Inneren Schulentwicklung in Bayern. Die am Modellversuch beteiligten Schulen übernehmen Eigenverantwortung in vier Arbeitsfeldern:

1. Qualität von Unterricht und Erziehung
2. Personalmanagement und Personalführung
3. Inner- und außerschulische Partnerschaften
4. Sachmittelverantwortung.

Voraussetzung für die Teilnahme am Modellversuch ist eine mehrjährige Erfahrung in systemischer Schulentwicklung. Der Versuch ist auf eine Laufzeit von fünf Jahren ausgerichtet; in diesem Zeitraum soll jede Schule Erfahrungen in allen vier Arbeitsfeldern gesammelt haben. Obligatorisch für die gesamte Laufzeit ist das Arbeitsfeld 1 „Qualität von Unterricht und Erziehung“.

An den Entscheidungsprozessen der Versuchsschulen sollen jeweils alle betroffenen Partner des Schullebens aktiv mitwirken.

Die Schulen legen dem Staatsministerium eine Aufstellung der geplanten Maßnahmen zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2002/2003 vor.

Im Schuljahr 2002/2003 nehmen folgende Schulen am Modellversuch MODUS21 Schule in Verantwortung teil:

Grundschule an der Südlichen Auffahrtsallee,
München;
Grundschule Taufkirchen am Wald;
Grundschule Piflas;
Volksschule Lochham;
Volksschule Kirchehrenbach;
Hauptschule Scheßlitz;
Hauptschule an der Weinbergerstraße,
Neumarkt i.d. OPf.;
Staatliche Realschule Neusäß;
Dr. Johanna-Decker-Realschule der Armen Schulschwester v.U.L.F., Amberg;
Staatliche Realschule Passau;
Gymnasium Oberhaching;
Städtisches St. Anna-Gymnasium, München;
Max-Born-Gymnasium Germering;
Gymnasium Kirchheim;
Kurt-Huber-Gymnasium Gräfelfing;
St.-Irmengard-Gymnasium der Erzdiözese München und Freising, Garmisch-Partenkirchen;
Gymnasium Casimirianum, Coburg;

Christoph-Jacob-Treu-Gymnasium Lauf a.d. Pegnitz;
 Staatliches Berufsbildungszentrum Scheinfeld;
 Staatliche Berufsschule Weiden i.d. OPf.;
 Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule
 Fürth;
 Staatliche Berufsschule 1 Passau

Dr. Berggreen-Merkel
 Ministerialdirigentin

KWMBI I 2002 S. 295

223011.114-UK

Zulassung von Lernmitteln

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 3. September 2002 Nr. III/6-S1321/1-5/98 388

Die nachstehend aufgeführten Lernmittel werden zum Gebrauch im Unterricht an den bayerischen Schulen für die im Einzelnen angegebenen Schularten zugelassen.

Die mit „*“ gekennzeichneten Werke verwenden die neue Rechtschreibung.

1. Lernmittelfreie Lernmittel

1.1 Allgemein bildende Schulen

Realschule

Deutsch – Lesebücher

Ernst Klett Verlag, Stuttgart:

***Lesezeichen**, Neuauflage für Realschulen in Bayern, v. Hein u.a.:
6: BN 414651, 1. Aufl. 02, 17,70 EUR, ZN 16/02-R6 (16.9.02)

Gymnasium

Englisch

Ernst Klett Verlag, Stuttgart:

***Learning English – Swift**, v. Ashford u.a., zugl. f. Engl. als 2. FS:
4: BN 54704, 1. Aufl. 02, 18,50 EUR, ZN 81/02-G (16.9.02), zugl. f.d. Jgst. 10

Latein – Lesebücher/Texte mit ausführlicher inhaltlicher Erläuterung

C.C. Buchners Verlag, Bamberg:

***STUDIO**, Kleine lateinische Texte zur Unterhaltung, zum Nachdenken und Weiterlesen, hrsg. v. Dürr/Heydenreich:
14: Über den Umgang mit der Zeit, Seneca für Teenager, BN 5734, 1. Aufl. 02/Dr. 02, 6,70 EUR, ZN 171/02-G (16.9.02), zugl. f.d. Jgst. 9 u. 10

Schulen des Zweiten Bildungswegs

Abendgymnasium

Physik

Schroedel Verlag, Hannover:

***Physik in einem Band**, hrsg. v. Bader/Oberholz, BN 86266, Aufl. 02, 35,95 EUR, ZN 173/02-AG (16.9.02)

1.2 Berufliche Schulen

Wirtschaftsschule

Rechnungswesen

Merkur Verlag, Rinteln:

Hinweis:

Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Rechnungswesen für die Wirtschaftsschule**, v. Waltermann u.a.:

1: BN 0511-5, 2. Aufl. 02, 12,80 EUR, ZN 310/01-W (16.9.02), zugl. f.d. Jgst. 8

Fachschulen

Technikerschule

Verlag Europa-Lehrmittel, Haan-Gruiten:

Hinweis:

Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Technische Mechanik – Formel- und Tabellensammlung**, Statik – Dynamik – Festigkeitslehre, v. Herr, BN 52212, 3. Aufl. 02, 9,80 EUR, ZN 52/97-F (16.9.02), zugl. f.d. Fachricht. Maschinenbautechnik

2. Lernmittel, die nur unter den Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, KWMBI I S. 251), lernmittelfrei sind

Allgemein bildende Schulen

Gymnasium

Physik

J. Lindauer Verlag (Renate Schaefer), München:

Hinweis:

Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Physikalische Formeln und Tabellen**, v. Hammer/Hammer, BN 182, 8. Aufl. 02, 9 EUR, ZN 228/76-G (16.9.02), zugl. f.d. Ost. sowie i.d. Abiturprüfung; d. Zul. gem. Nrn. 13 u. 15 d. Anl. z. ZLV gilt **nicht** zum Gebrauch i.d. Abschlussprüfung an FOS/BOS u. bei sonst. Leistungserhebungen

3. Nicht lernmittelfreie, aber zulassungspflichtige Lernmittel

3.1 Allgemein bildende Schulen

Grund- und Hauptschule

Deutsch – Sprache untersuchen

**Westermann Schulbuchverlag, Braunschweig/
München:**

***Leporello**, Arbeitsheft:

3: v. Eckert u.a., BN 125133, 1. Aufl. 02/1. Dr., 7 EUR, ZN 153/02-V (16.9.02)

***Mobile Sprachbuch**, Bayern, Arbeitsheft:

3: v. Koch u.a., BN 125333, 1. Aufl. 02/1. Dr., 7 EUR, ZN 154/02-V (16.9.02)

Mathematik

Cornelsen Verlag, Berlin/München:

***Jo-Jo Mathematik**, Grundschule Bayern, Arbeitsheft, v. Fischer u.a.:

3: BN 511634, 1. Aufl. 02/1. Dr., 5,95 EUR, ZN 144/02-V (16.9.02)

Westermann Schulbuchverlag, Braunschweig:

***Denken und Rechnen**, Bayern, Arbeitsheft, hrsg. v. Maier:

3: BN 122453, 1. Aufl. 02/1. Dr., 6,80 EUR, ZN 167/02-V (16.9.02)

Realschule

Deutsch – Sprachlehre und Rechtschreiben

**Westermann Schulbuchverlag, Braunschweig/
München:**

***Mit eigenen Worten**, Realschule Bayern, Arbeitsheft, v. Bannert u.a.:

7: BN 121247, 1. Aufl. 02/1. Dr., 6,80 EUR, ZN 142/02-R6 (16.9.02)

Gymnasium

Englisch

Ernst Klett Verlag, Stuttgart:

***Learning English – Swift**, Workbook, v. Ashford u.a., zugel. f. Engl. als 2. FS:

4: BN 547045, 1. Aufl. 02, 7,90 EUR, ZN 88/02-G (16.9.02), zugel. f.d. Jgst. 10

3.2 Berufliche Schulen

Fachschulen

Fachschule für Bautechnik

Verlag Europa-Lehrmittel, Haan-Grutten:

Hinweis:

Die nachfolgend genannten Werke gelten nach § 17 Abs. 2 ZLV in ihrer bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Computerpraxis – Schritt für Schritt:**

ALLPLAN FT V16 – Grundlagen 2D: v. Dietzmann/Kletzin, BN 87962, 2. Aufl. 02/1. Dr., 16,80 EUR, ZN 35/01-F (16.9.02)

ALLPLAN FT V16 – Grundlagen 3D: v. Dietzmann/Kletzin, BN 88063, 1. Aufl. 02/1. Dr., 16,80 EUR, ZN 52/02-F (16.9.02)

Die Zulassung der Unterrichtswerke tritt am 16. September 2002 in Kraft.

Dr. Berggreen – Merkel
Ministerialdirigentin